

So sollen *Auflagen* folgendes enthalten:

Die Bezeichnung des Organs, das die Auflage erteilt; die Unterschrift des zuständigen Staatsfunktionärs; Ort und Datum des Tages, an dem die Auflage erteilt wird; die genaue Bezeichnung des Adressaten; eine genaue Bezeichnung der auferlegten Pflichten, die der Adressat erfüllen soll, und ihre klare Begründung; die zugrunde liegende Rechtsvorschrift; eintretende Folgen, wenn der Auflage nicht nachgekommen wird, sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung von Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates ist zu beachten, daß damit Verwaltungsrechtsverhältnisse begründet, festgestellt, verändert oder aufgehoben werden können.

Mit einer Gewerbe genehmigung oder der Erteilung einer Fahrerlaubnis z. B. wird ein Verwaltungsrechtsverhältnis begründet. Für die Beteiligten ergeben sich aus diesem Rechtsverhältnis konkrete Rechte und Pflichten. Einzelentscheidungen können auch Verwaltungsrechtsverhältnisse feststellen bzw. bestätigen, die vorher auf Grund von rechtserheblichen Tatsachen entstanden sind.

Die Aufforderung des Rates der Stadt an den Eigentümer oder Rechtsträger eines Grundstücks, bei Schnee- und Eisglätte die öffentlichen Gehwege zu räumen und zu streuen, begründet kein neues Verwaltungsrechtsverhältnis. Sie gestaltet lediglich die auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer Stadtordnung bestehende Anliegerpflicht näher aus (vgl. § 8 Abs. 1 3. DVO zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. 5.1970, GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339, i. V. m. der jeweiligen Stadtordnung).

Eine besondere verwaltungsrechtliche Bedeutung haben die Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates, die in Rechtsmittelverfahren getroffen werden. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen Adressaten von Einzelentscheidungen durch Rechtsmittel die Überprüfung einer getroffenen Entscheidung sowohl aus inhaltlichen als auch aus verfahrensmäßigen Gründen von dem zuständigen Organ des Staatsapparates verlangen (vgl. dazu Kap. 8).

6.7.3. Die Rechtswirksamkeit der Einzelentscheidungen und die Voraussetzungen für ihre Aufhebung

Bei allen Einzelentscheidungen ist generell davon auszugehen, daß die zuständigen staatlichen Organe sie unter Beachtung aller politischen und rechtlichen Anforderungen treffen. Sie sind rechtswirksam und begründen Rechte und Pflichten, die grundsätzlich eingehalten und befolgt werden müssen.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß rechtlichen Anforderungen an Einzelentscheidungen nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, daß somit einzelne Entscheidungen fehlerhaft sein können. Die Fehler können auf Nichtbeachten sowohl inhaltlicher als auch verfahrensrechtlicher Anforderungen beruhen.

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehört die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die das zuständige Organ ermächtigen, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. In der Regel sind dazu entsprechende Rechte und Pflichten des jeweiligen Organs festgelegt. Die Beachtung der Rechtsvorschriften schließt ein, daß bei ihrer Durchsetzung gleiche Grundsätze angewandt werden. Jede Ein-